

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an: begutachtung@bmb.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 9. Mai 2017

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundes-schulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird.

GZ: BMB.13.480/0001-Präs. 10/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Begutachtung der Änderungen der oben angeführten gesetzlichen Regelungen betreffend und erlaubt sich dazu Stellung zu nehmen.

Da die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen inhaltlich eng verzahnt sind, erlauben wir uns, die gegenständliche Stellungnahme gleichlautend an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und an das Bundesministerium für Bildung zu übermitteln.

Allgemeine Bemerkungen

Die Industriellenvereinigung (IV) nimmt **sehr positiv das Bemühen des Gesetzgebers und der beiden Bundesministerien zur Kenntnis**, ein Modell für „Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger“ zu etablieren, verbunden mit der Möglichkeit für Pädagogische Hochschulen und Universität gemeinsam ein neues Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach anbieten zu können. Besonders erfreulich ist aus Sicht der IV, dass mit dem neu konzipierten Masterstudium nun explizit (vgl. Gesetzeserläuterungen) der *„Einstieg oder Umstieg in den Beruf der Lehrerin und des Lehrers für fachlich hervorragend qualifizierte Personen weiter erleichtert und die Durchlässigkeit auch in diesem Bereich erhöht werden soll“*.

Die dahinterliegende Intention des Gesetzgebers, **mehr Diversität in den Lehrberuf** zu bringen und damit eine **Öffnung des Berufsfelds** der Pädagoginnen und Pädagogen zu erreichen, wird seitens der IV ausdrücklich begrüßt. Wir treten seit langem dafür ein, generell die Diversität in den pädagogischen Berufsfeldern zu erhöhen. Dies kann aus unserer Sicht durch unterschiedliche Diversitätsmaßnahmen wie ein vermehrter Einsatz mehrsprachiger und interkulturell geschulter Pädagoginnen und Pädagogen, eine Erhöhung des Männeranteils im Berufsfeld sowie eine Öffnung und Attraktivierung des Berufsfelds für Personen mit Zuwanderungsgeschichte erreicht werden.

Doch gerade die Öffnung und Attraktivierung des Berufsfelds für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in der Sekundarstufe für die Allgemeinbildung erscheint uns ein zentraler Hebel, an dem nun erfreulicherweise angesetzt wird. Denn aus Sicht der IV braucht es künf-

tig **vermehrt berufs- und lebenserfahrene Personen** in den pädagogischen Berufen, um Sichtwesen aus der Berufswelt in die Bildungseinrichtungen zu bringen, den Unterricht praxisnaher zu gestalten und die Schule „nach innen und nach außen“ zu öffnen. Zudem hat sich die Möglichkeit eines Quereinstiegs für fachliche Spezialistinnen und Spezialisten aus der Wirtschaft im Bereich des berufsbildenden Schulwesens aus Sicht der Industrie bereits bestens bewährt.

Darüber hinaus sollte geeigneten Personen, die **Interesse** an und die **richtige Motivation** für den Lehrberuf haben und **die bereits über Erfahrungen in anderen Berufsfeldern** verfügen, ein **beruflicher Ein- bzw. Umstieg in den Lehrberuf** ermöglicht werden. Zudem trägt aus Sicht der IV die intendierte Regelung auch zu einer Attraktivierung des Berufsfeldes des Pädagogen/der Pädagogin bei.

Unbestritten ist, dass es mehr engagierte, gut ausgebildete, motivierende und motivierte Pädagoginnen und Pädagogen braucht, da sie entscheidend für die Lebenswege von Kinder und Jugendlichen sind. Aus Sicht der IV braucht es zudem für pädagogische Berufe **mehr Persönlichkeiten mit Lebenserfahrung**, die über ein professionelles Rollen- und Selbstverständnis mit entsprechenden Einstellungen und Haltungen verfügen. Somit erachten wir die intendierte Öffnung des Lehrberufs für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in der Allgemeinbildung **nicht nur vor dem Hintergrund des zu erwartenden Mehrbedarfs** an Pädagoginnen und Pädagogen **sinnvoll und notwendig**.

Weiters nimmt die IV sehr positiv zur Kenntnis, dass mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen nun einheitliche studienrechtliche Regelungen geschaffen werden sollen, um die Kooperation zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zu erleichtern. Zudem unterstützen wir alle diesbezüglichen gesetzlichen Anpassungen, die zu **einer raschen und reibungslosen Umsetzung der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU** beitragen und diese erleichtern.

Offene Fragen und weiterführende Vorschläge

Konkrete Anmerkungen zu den einzelnen Gesetzesstellen:

Ad § 38a Abs. 1 Hochschulgesetz 2005:

- Das Erfordernis eines „**fachlich in Frage kommendes Studium**“ sollte offener formuliert werden, um eine weitere und damit flexible Interpretation zu ermöglichen und damit eine tatsächliche Öffnung des Berufsfeldes zu ermöglichen.
Die IV schlägt daher vor, den Begriff „fachlich in Fragen kommendes Studium“ durch „**einschlägiges Studium**“ zu ersetzen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass der Begriff „einschlägig“ im Rahmen der Zulassung durch Pädagogische Hochschule und/oder Universität nicht zu einer restriktiven Handhabung führt.
- Der geforderte Nachweis einer „**facheinschlägigen Berufspraxis im Umfang von mindestens 3 000 Stunden**“ sollte aus Sicht der IV ebenfalls weiter formuliert werden, um auch in diesem Punkt den unterschiedlichen Beschäftigungs- und Berufsverläufen von Studieninteressentinnen und -interessenten bestmöglich Rechnung tragen zu können. Die IV schlägt daher folgende alternative Formulierung vor: „Die Zulassung zu diesem Studium setzt darüber hinaus den Nachweis einer facheinschlägigen Berufspraxis **bzw. einer vergleichbaren Betätigung in pädagogischen, inhaltlichen, sozialen, Handlungsfeldern** im Umfang von mindestens 3.000 Stunden voraus.“

§ 38a Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 § 54 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002:

- Die Verknüpfung der Einrichtung mit dem Erfordernis „nach Maßgabe des **Bedarfs an Absolventinnen und Absolventen in diesem Unterrichtsfach**“ sieht die IV als Einschränkung und regt eine weitergehende Regelung an, die sich nicht ausschließlich am tatsächlichen Bedarf orientiert, der in den gesetzlichen Erläuterungen mit dem Mangel in gewissen Unterrichtsfächern verknüpft wird.
Eine „echte“ Öffnung des Berufsfelds wäre hingegen wünschenswert: Daher soll ein erleichterter Eintritt von geeigneten Lehrpersonen mit unterschiedlicher beruflicher Vorpraxis und Fachexpertise in der pädagogischen Profession **allgemein und ohne Beschränkung** möglich sein.
- Auch wäre aus Sicht der IV eine **unbefristete Einrichtung** erstrebenswert, um eine echte Quereinstiegs-Regelung zu ermöglichen. Zudem wird die im Entwurf vorgesehene erforderliche Bestätigung des Bedarfes an Absolventinnen und in einem Unterrichtsfach durch Bildungsdirektionen bzw. Landesschulrat und Stadtschulrat für Wien kritisch gesehen, da es dadurch zu weiteren Einschränkungen kommen kann. Auch erscheint eine tatsächliche Abschätzung des Bedarfes aufgrund der Unschärfe von mittel- bis längerfristigen Bedarfsfeststellungen sowie der notwendigen Vorlaufzeiten für die Curriculumerarbeitung und die tatsächliche Umsetzung des Studienangebots schwer abschätzbar.
- Weiters möchten wir anregen zu überlegen, ob die Schaffung eines *eigenen* Master-Studiums für Quereinsteigerinnen und -einsteiger tatsächlich erforderlich ist. Möglichweise könnte stattdessen auch eine **bausteinartige Zusammensetzung verschiedener Module bzw. Lehrveranstaltungen aus bestehenden Studienangeboten** zum einem Studium für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger angedacht werden. Damit könnte auch relativ zeitnah ein Studienangebot geschaffen werden. Auch könnten dadurch Regelstudierende und Quereinsteiger und -innen gleichermaßen profitieren (in Hinblick auf wechselseitigen Austausch, Erfahrungen, „peer learning“, etc.)
- Ebenfalls sollten künftig aus Sicht der IV auch im Bereich der **PädagogInnenbildung** die Möglichkeit zur Anrechnung von nicht-formell und informell erworbener Kompetenzen geschaffen werden, um nachweislich belegbare Kompetenzen anzuerkennen, zu zertifizieren und als Grundlage für dauerhafte Anstellungsverhältnisse von Pädagoginnen und Pädagogen zu ermöglichen. Die entsprechenden Grundlagen dafür wurden ja bereits auf nationaler und europäischer Ebene geschaffen (u.a. Nationale Strategie zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens, Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich (LLL:2020), Ratsempfehlung vom 20.12.2012), in weiterer Folge braucht es nun auch die Entwicklung entsprechender Verfahren auf nationaler Ebene dazu.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit besten Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Christian Friesl
Bereichsleiter Bildung und Gesellschaft



Mag. Gudrun Feucht, M.A.
Expertin Hochschulbildung